

Beschluss der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 20.01.2023

Jahr 2023

Veroffentlicht am 23.01.2023

1. Beschluss: Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)

1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die AHK geandert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die AHK, kundgemacht am 30.06.2021 auf der Homepage des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages, werden wie folgt geandert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefugt:

„5. Teil Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten“

2. § 6 wird wie folgt geandert:

a. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Berechnung des Honorars im gesamten Anwendungsbereich des 2. und 4. Teiles kann unter sinngemaer Anwendung des RATG in seiner jeweiligen Fassung nach Magabe des Absatzes 3 erfolgen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen uber den Einheitssatz und der TP 1 bis 3 und 5 bis 9 RATG.“

b. Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefugt:

„(3) Sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Osterreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index gegenuber der fur den Monat der zuletzt in Kraft getretenen Verordnung gema § 25 RATG bzw in der Folge gegenuber der der letzten anderung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geandert hat, kann ab dem 01.01. des Folgejahres nach dieser anderung die Entlohnung als angemessen betrachtet werden, die sich aus der nach sinngemaer Anwendung des RATG errechneten Gesamtentlohnung des Rechtsanwaltes (feste Betrage des RATG zuzuglich Einheitssatz nach § 23 RATG, Streitgenossenzuschlag nach § 15 RATG, ERV-Zuschlag nach § 23a RATG und Verbindungsgebuhr nach Anm zu TP 3 RATG, jeweils falls anwendbar) zuzuglich eines Zuschlages, der der anderung zwischen der fur den Monat der zuletzt in Kraft getretenen Verordnung gema § 25 RATG bzw in der Folge gegenuber der der letzten anderung zugrunde gelegten Indexzahl und dem Oktoberindex des Vorjahres entspricht, ergibt. Der so berechnete Zuschlag kann auf die nachsten vollen 10 Cent kaufmannisch gerundet werden.

(4) Die erstmalige Ermittlung des Zuschlages nach Abs 3 erfolgt auf Basis der fur den Janner 2016 verlautbarten Indexzahl im Vergleich zu der fur den Janner 2023 veroffentlichten Indexzahl und kann fur die Berechnung des Honorars fur ab dem 15.03.2023 erbrachte Leistungen angewendet werden.

(5) Die Hohe eines Zuschlages nach Abs 3 inklusive des Geltungszeitraums ist im Internet auf der Homepage des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) dauerhaft bereitzustellen.“

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10 (1) Für Leistungen des Rechtsanwalts in offiziosen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RATG zuzüglich eines Zuschlages gemäß § 6 Abs 3 unter Zugrundelegung folgender Bemessungsgrundlagen angemessen:“

4. Nach § 19 wird der folgende 5. Teil samt Überschrift eingefügt:

**„5. Teil Schlussbestimmungen
Inkrafttreten**

§ 20. § 6 Abs 1 und Abs 3 bis 5 sowie § 10 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses Nr 1/2023 treten mit 15.03.2023 in Kraft.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 23.01.2023.